

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1981	Nummer 28
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	1. 5. 1981	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers	258
216 2023	29. 4. 1981	Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei den Städten Grevenbroich und Meerbusch	259
222	26. 5. 1981	Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsge- meinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG)	260
301	8. 5. 1981	Verordnung über die Führung des Seeschiffsregisters	260

2030

**Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Innenministers
Vom 1. Mai 1981**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird für den Geschäftsbereich des Innenministers verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Dienstvorgesetzter und als solcher zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten ist der Leiter der Behörde oder Einrichtung, bei der der Beamte ein Amt bekleidet. Das gilt entsprechend für Beamte ohne Amt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig oder in den §§ 2 bis 6 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Beamtenverhältnis

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen

1. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, für die entsprechenden Beamten ohne Amt, für die Beamten auf Widerruf des höheren Dienstes und für die Ehrenbeamten bei
den Regierungspräsidenten,
dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik,
der Landesrentenbehörde,
dem Landesamt für Besoldung und Versorgung,
dem Landesvermessungsamt,
der Landesfeuerwehrschule,
der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,
dem Landeskriminalamt,
der Polizei-Führungsakademie,
der Höheren Landespolizeischule,
der Landeskriminalschule,
der Direktion der Bereitschaftspolizei,
dem Fernmeldedienst der Polizei
auf die jeweilige Behörde oder Einrichtung,
2. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
den Gemeinsamen Gebietsrechenzentren
auf den Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Einrichtung ihren Sitz hat,
3. für die Beamten des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
den Kreispolizeibehörden – mit Ausnahme der Oberkreisdirektoren –,
auf den Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat,
4. für die Beamten des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
den Bereitschaftspolizei-Abteilungen
auf die Direktion der Bereitschaftspolizei,

5. für die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
den Bereitschaftspolizei-Abteilungen,
den Kreispolizeibehörden – mit Ausnahme der Oberkreisdirektoren –
auf die jeweilige Behörde oder Einrichtung.

Die Nummern 1 bis 5 gelten nicht für Polizeivollzugsbeamte.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen für die Polizeivollzugsbeamten

1. des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 5 bis A 13 verliehen ist oder wird, und die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
den Regierungspräsidenten,
dem Landeskriminalamt,
der Polizei-Führungsakademie,
der Höheren Landespolizeischule,
der Landeskriminalschule,
der Direktion der Bereitschaftspolizei,
dem Fernmeldedienst der Polizei
auf die jeweilige Behörde oder Einrichtung,
2. des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 verliehen ist oder wird, bei
den Kreispolizeibehörden
auf die zuständigen Regierungspräsidenten,
3. des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 verliehen ist oder wird, bei
den Bereitschaftspolizei-Abteilungen,
der Landespolizeischule für Diensthundführer
auf die Direktion der Bereitschaftspolizei,
4. des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 5 bis A 11 verliehen ist oder wird, und die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
den Bereitschaftspolizei-Abteilungen,
den Kreispolizeibehörden
auf die jeweilige Behörde oder Einrichtung,
5. des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 5 bis A 11 verliehen ist oder wird, und die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
der Landespolizeischule für Diensthundführer
auf die Bereitschaftspolizei-Abteilung VII
„Erich Klausener“.

(3) Für

1. andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Entscheidungen nach den §§ 8 bis 14 a und 30 bis 54 LBG,
2. die Verlängerung der Probezeit (§ 23 Abs. 6 LBG),
3. Beförderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBG,
4. die Übernahme nach § 128 Abs. 2 bis 4 BRRG,
5. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 3 LBG, § 130 Abs. 1 BRRG) sowie
6. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 130 Abs. 2 BRRG

sind Dienstvorgesetzte die Leiter der nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang.

(4) Soweit die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand nicht der Landesregierung vorbehalten und nicht nach den Absätzen 1 oder 2 übertragen ist, wird diese Befugnis von mir wahrgenommen. Das gilt entsprechend für Entscheidungen nach Absatz 3.

§ 3

Versetzung, Abordnung

(1) Für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst und die Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Dienstherrn (§ 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2 LBG; § 123 BRRG) sind Dienstvorgesetzte die Leiter der nach § 2 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang.

(2) Für die Versetzung oder Abordnung von Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes ihres Geschäftsbereichs innerhalb dieses Geschäftsbereichs sind Dienstvorgesetzte die Regierungspräsidenten und die Direktion der Bereitschaftspolizei.

(3) Für die Versetzung oder Abordnung von Polizeivollzugsbeamten des mittleren und des gehobenen Dienstes innerhalb des Geschäftsbereichs des Innenministers sind Dienstvorgesetzte

1. die Regierungspräsidenten für die Beamten ihrer Behörde und der Kreispolizeibehörden,
2. der Leiter der Direktion der Bereitschaftspolizei für die Beamten der Direktion der Bereitschaftspolizei und der ihr unterstehenden Einrichtungen sowie
3. die Leiter des Landeskriminalamts, der Polizei-Führungsakademie, der Höheren Landespolizeischule und des Fernmeldedienstes der Polizei für die Beamten ihrer Behörde oder Einrichtung.

Abweichend von Satz 1 sind Dienstvorgesetzte

1. für die Versetzung von Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 bei den der Direktion der Bereitschaftspolizei unterstehenden Einrichtungen zu den Regierungspräsidenten und den Kreispolizeibehörden die Leiter der jeweiligen Einrichtung sowie
2. für die Abordnung von Polizeivollzugsbeamten im Rahmen der Ausbildung die Leiter der jeweiligen Behörde oder Einrichtung.

(4) In anderen als den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen wird die Versetzung oder Abordnung von mir verfügt.

§ 4

Nebentätigkeit

(1) Für Entscheidungen nach den §§ 67 bis 75 a LBG ist Dienstvorgesetzter

1. für die Beamten bei
den Regierungspräsidenten,
dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik,
der Landesrentenbehörde,
dem Landesamt für Besoldung und Versorgung,
dem Landesvermessungsamt,
der Landesfeuerwehrschule,
dem Landeskriminalamt,
der Polizei-Führungsakademie,
der Direktion der Bereitschaftspolizei,
den Landespolizeischulen – mit Ausnahme der Landespolizeischule für Diensthundführer –
den Bereitschaftspolizei-Abteilungen,
dem Fernmeldedienst der Polizei,
der Polizei-Beschaffungsstelle,
den Kreispolizeibehörden
der Leiter der jeweiligen Behörde oder Einrichtung.
 2. für die Beamten bei
den Gemeinsamen Gebietsrechenzentren
der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Einrichtung ihren Sitz hat,
 3. für die Beamten bei
der Landespolizeischule für Diensthundführer
der Leiter der Bereitschaftspolizei-Abteilung VII „Erich Klausener“.
- (2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen wird die Entscheidung von mir getroffen.

§ 5

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird übertragen auf

- die Regierungspräsidenten,
- das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik,
- die Landesrentenbehörde,
- das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
- das Landesvermessungsamt,
- die Landesfeuerwehrschule,
- die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,
- das Landeskriminalamt,
- die Polizei-Führungsakademie,
- die Höhere Landespolizeischule,
- die Landeskriminalschule,
- die Direktion der Bereitschaftspolizei,

soweit diese oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, wird auf die in Absatz 1 genannten Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang übertragen.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen entscheide ich über den Widerspruch und vertrete das Land.

§ 6

Sonderzuständigkeit

In den Fällen des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 1 ist Dienstvorgesetzter der Leiter von Behörden und Einrichtungen der Leiter der unmittelbar übergeordneten Behörde oder Einrichtung, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4 Satz 2, § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 2 etwas anderes ergibt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers vom 15. November 1978 (GV. NW. S. 588) außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Mai 1981

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1981 S. 258.

216
2023

**Verordnung
über die Zulassung von Jugendämtern bei den
Städten Grevenbroich und Meerbusch
Vom 29. April 1981**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird verordnet:

§ 1

Bei den kreisangehörigen Städten Grevenbroich und Meerbusch wird die Einrichtung eines Jugendamtes zugelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 1981

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Farthmann

– GV. NW. 1981 S. 259.

222

**Gesetz
zur Regelung des Austritts aus Kirchen,
Religionsgemeinschaften und Weltanschauungs-
gemeinschaften des öffentlichen Rechts
(Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG)**

Vom 26. Mai 1981

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Austritt aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung für den staatlichen Bereich erfolgt durch Erklärung bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 2

(1) Der Austritt kann von dem Austretenden erklärt werden, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist.

(2) Für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter, dem die Personensorge zusteht, den Austritt erklären. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, so bedarf er dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(3) Hat ein Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann sein Austritt nur mit seiner Zustimmung erklärt werden.

§ 3

(1) Die Austrittserklärung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden.

(2) Die Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, aus der der Erklärende austreten will, muß eindeutig bezeichnet sein. Der Nachweis der Zugehörigkeit ist nicht erforderlich.

(3) In der Austrittserklärung sind der Familienname, die Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnung und Familienstand anzugeben.

(4) Die Austrittserklärung darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten.

(5) Die mündliche Erklärung muß zur Niederschrift des Urkundsbeamten des zuständigen Amtsgerichts erfolgen. Die schriftliche Erklärung muß als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden.

(6) Eine Austrittserklärung durch einen bevollmächtigten Vertreter ist nicht zulässig.

§ 4

(1) Mit der Wirksamkeit der Austrittserklärung entfallen für den Bereich des staatlichen Rechts sämtliche Rechte und Pflichten, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beruhen.

(2) Die Austrittserklärung wird mit dem Ablauf des Tages wirksam, an dem die Niederschrift der Austrittserklärung unterzeichnet worden oder an dem die schriftliche Erklärung bei dem Amtsgericht eingegangen ist.

(3) Das Ende der Kirchensteuerpflicht als Folge des Kirchenaustritts regelt das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Rechtspflichten, die nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beruhen, insbesondere Lasten, für die kraft besonderen Rechtstitels bestimmte Grundstücke haften, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 5

(1) Das Amtsgericht hat dem Ausgetretenen unverzüglich nach Abgabe der Austrittserklärung eine Austrittsbescheinigung zu erteilen. In der Bescheinigung ist anzugeben, wann die Austrittserklärung wirksam geworden ist.

(2) Das Amtsgericht unterrichtet die Kirche, die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft unverzüglich durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Austrittserklärung. Es teilt den Austritt der für die Wohnung des Ausgetretenen zuständigen Meldebehörde sowie dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt, oder, falls kein Familienbuch angelegt ist, dem Standesbeamten, der die Eheschließung beurkundet hat, mit.

§ 6

Für die Amtshandlungen des Amtsgerichts werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 7

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 438), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„Die Kirchensteuerpflicht endet bei einem nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften erklärten Kirchenaustritt mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Kirchenaustritts folgt.“

2. In § 19 wird Absatz 2 gestrichen.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz betreffend den Austritt aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (PrGS. NW. S. 63) außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Kultusminister
Girgensohn

– GV. NW. 1981 S. 260.

301

**Verordnung
über die Führung des Seeschiffsregisters
Vom 8. Mai 1981**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 65 Abs. 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1951 (BGBl. I S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 833), wird verordnet:

§ 1

Seeschiffsregister werden geführt

1. bei dem Amtsgericht Duisburg-Ruhrort für Seeschiffe mit Heimathafen in den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf und Hamm,

2. bei dem Amtsgericht Köln
für Seeschiffe mit Heimathafen in dem Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

§ 2

(1) Das Schiffsbauregister für Seeschiffe wird bei den Amtsgerichten geführt, bei denen ein Seeschiffsregister geführt wird.

(2) Das Bauwerk eines Seeschiffs ist in das Schiffsbauregister des Amtsgerichts einzutragen, in dessen Seeschiffsregister das fertige Schiff einzutragen wäre, wenn der Bauort sein Heimathafen wäre.

§ 3

(1) Die Verordnung über die Führung des Seeschiffsregisters vom 12. Mai 1962 (GV. NW. S. 267), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. September 1980 (GV. NW. S. 824), wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Mai 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Justizminister
Donnepp

– GV. NW. 1981 S. 260.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X